

Zeitschrift: Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski

Herausgeber: Schweizerischer Ski-Verband

Band: 11 (1915)

Rubrik: Statuten des Schweizerischen Ski-Verbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

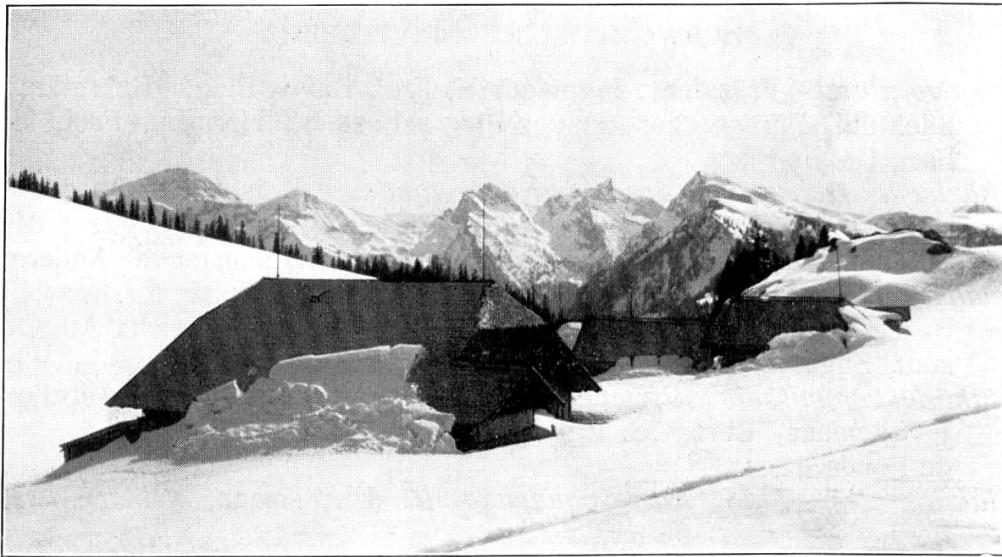
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rinderalp bei Diemtigen.
(Skihütte des S. A. C. Bern.)

Martin Allemann, phot.

Statuten des Schweizerischen Ski-Verbandes.

I. Sitz.

§ 1. Der Schweizerische Ski-Verband (S. S. V.) ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Sein Rechtsdomizil ist Basel, und die Verwaltung am Sitze des jeweiligen Zentralvorstandes.

II. Zweck.

§ 2. Der S. S. V. bezweckt:

1. Den Zusammenschluss schweizerischer Ski-Klubs zur Förderung des Skisportes in der Schweiz, mittelst Abhaltung von zentralen Rennen, Lehrkursen und gemeinschaftlichen Zusammenkünften.
2. Erschliessung des Gebirges im Winter und gemeinsam mit dem S. A. C. Organisation des Skiführerwesens.
3. Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit der schweizerischen Jungmannschaft und Ausbildung von Skiläufern für die Armee.
4. Den Anschluss an Verbände des In- und Auslandes mit ähnlichen Zwecken und die Wahrung der Interessen der Skiläufer.

III. Mitgliedschaft.

§ 3. Der S. S. V. besteht aus in der Schweiz domizilierten Ski-Klubs mit mindestens fünf Mitgliedern.

Die Institution der Ehrenmitgliedschaft kennt der S. S. V. nicht.

Wenn ein Klub in den Verband aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich beim Zentralvorstand schriftlich anzumelden. Derselbe entscheidet über die Aufnahme bei Stimmeneinheit, andernfalls wird das Gesuch durch die nächste Abgeordnetenversammlung erledigt.

Klubs, welche aus dem S. S. V. austreten wollen, haben dies schriftlich dem Zentralvorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung vier Wochen vor derselben anzuzeigen.

IV. Organe des Verbandes.

§ 4. Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung.
2. Der Zentralvorstand.
3. Der technische Ausschuss.
4. Die Redaktionskommission.
5. Die militärische Delegation des Z.-V.
6. Die Versammlung der Ausschüsse.
7. Die Rechnungsrevisoren.

§ 5. Der Zentralvorstand, der technische Ausschuss, die Redaktionskommission und die Rechnungsrevisoren werden durch die Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die militärische Delegation wird vom Z.-V. auf unbestimmte Dauer ernannt.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten der Klubs, welche Anrecht auf folgende Anzahl Stimmen haben:

Klubs mit 5—50 Mitgliedern	
auf je 10 Mitglieder	1 Stimme,
Klubs mit 51—200 Mitgliedern	
auf 50 Mitglieder	5 Stimmen,
auf je weitere 25 Mitglieder	1 Stimme,
Klubs mit mehr als 200 Mitgliedern	
auf 200 Mitglieder	11 Stimmen,
auf je weitere 50 Mitglieder	1 Stimme.

Bruchteile über die Hälfte von 10, bzw. 25 oder 50 Mitgliedern berechtigen zu einer Stimme mehr.

Sämtliche Stimmen eines Klubs müssen bei Abstimmungen über Anträge der Traktandenliste einheitlich abgegeben werden und können einem einzigen Abgeordneten übertragen werden.

§ 7. Die Abgeordnetenversammlung findet ordentlicherweise jeweilen am letzten Sonntag des Oktobers in einem leicht erreichbaren Orte der Schweiz statt.

Die obligatorischen Traktanden sind:

1. Feststellung der Präsenzliste und Wahl von zwei Stimmenzählern.
2. Protokoll der letzten Abgeordnetenversammlung.
3. Jahresbericht.
4. Rechnungsablage.
5. Wahl des Zentralvorstandes.
6. Wahl des technischen Ausschusses.

7. Wahl der Redaktionskommission.
8. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
9. Festsetzung von Extrabeiträgen an die Zentralkasse.
10. Festsetzung des Datums des grossen Skirennens der Schweiz für den nächsten Winter, und Wahl des Klubs, welcher das nächste Rennen durchzuführen hat.
11. Allfällige Aufnahmen von Ski-Klubs in den Verband.
12. Behandlung allfälliger Anträge.

§ 8. Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der unter § 20 und § 21 aufgeführten Fälle.

Anträge an die Abgeordnetenversammlung können nur durch die Klubs eingereicht werden. Sie müssen 4 Wochen vor Abhaltung derselben schriftlich dem Zentralvorstand mitgeteilt werden, welcher sie innert 14 Tagen zuhanden der Klubs im Korrespondenzblatt «Ski» begutachtet.

Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Ausnahme der unter § 20 und 21 aufgeführten Fälle von der Abgeordnetenversammlung durch Beschluss auf Eintreten zur Behandlung zugelassen oder an den Zentralvorstand zurückgewiesen werden.

§ 9. Der Zentralvorstand kann eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung einberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Zweckes von wenigstens $\frac{1}{5}$ der Klubs des S. S. V. verlangt wird. Zur Einberufung sind die unter § 8 vorgesehenen Fristen und Formen zu beobachten.

§ 10. Der Zentralvorstand besteht aus drei Mitgliedern: Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Abgeordnetenversammlung wählt den Präsidenten; der Club, dem der Präsident angehört, die andern Mitglieder. Falls der Präsident mehreren Clubs angehört, wählt die Abgeordnetenversammlung den Club, dem die Ernennung der übrigen Mitglieder obliegt.

Sollte die Stelle des Präsidenten im Laufe einer Amtsperiode frei werden, so führen Sekretär und Kassier die Vereinsgeschäfte bis zur ordentlichen Abgeordnetenversammlung weiter.

§ 11. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, die allgemeinen Vereinsangelegenheiten zu führen, den Verband nach innen und aussen zu vertreten, seine Interessen zu wahren und die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung vorzubereiten und zu leiten.

§ 12. Der Zentralvorstand führt die rechtsverbindliche Unterschrift durch gemeinsame Zeichnung zweier seiner Mitglieder. Für gewöhnliche Korrespondenzen genügt die Unterschrift des Präsidenten.

Der Sekretär ist Protokollführer bei der Abgeordnetenversammlung, sowie bei Versammlungen der Ausschüsse und bei Sitzungen des Zentralvorstandes.

Die Protokolle sind durch ihn in ein Protokollbuch einzutragen.

Der Kassier verwaltet das Verbandsvermögen und haftet für dasselbe.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist nur das Verbandsvermögen haftbar.

§ 13. Der technische Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er hat sich mit den technischen Fragen des S. S. V. zu befassen und hierüber den zuständigen Organen des Verbandes Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Speziell fallen ihm die in der Wettkaufordnung vorbehaltenen Kompetenzen zu.

Der Zentralpräsident ist zu den Sitzungen dieses Ausschusses einzuladen, und er hat dort Antrags- und Stimmrecht.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Ausschusses den Ausschlag.

§ 14. Die Befugnisse der militärischen Delegation des Z. V. sind in der Wettkaufordnung im Abschnitt «Militärwettkämpfe» festgelegt.

§ 15. Die Versammlung der Ausschüsse hat die gleichen Kompetenzen wie der Zentralvorstand, der sie einberuft, so oft er es für nützlich und tunlich hält, und unter dessen Vorsitz sie tagt. Eine obligatorische Sitzung hat anlässlich der Abgeordnetenversammlung und des grossen Verbandsrennens stattzufinden.

Das über die Verhandlungen zu führende Protokoll ist im «Ski» zu veröffentlichen.

Die Ausschüsse als solche sind auf dieser Versammlung aufgelöst, jedes Mitglied hat einzeln Sitz und Stimme.

§ 16. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung vor der Abgeordnetenversammlung zu prüfen und letzterer Bericht zu erstatten.

V. Beitragsleistung.

§ 17. Jeder Klub leistet an die Unkosten der Zentralkasse, gestützt auf die auf 1. März festgestellte Mitgliederliste, 50 Rp. für jedes Mitglied. Dieser Betrag ist auf die erste Aufforderung hin zugleich mit der Mitgliederliste als Beleg dem Zentralkassier einzusenden.

VI. Grosses Ski-Rennen der Schweiz.

§ 18. Alljährlich findet das grosse Skirennen der Schweiz nach den Bestimmungen der Wettkaufordnung statt.

VII. Zeitschrift.

§ 19. Der S. S. V. unterhält als officielles Publikationsorgan den «Ski», welcher von einer viergliedrigen Redaktionskommission geführt und verwaltet wird. Indessen steht dem Zentralvorstand ein Aufsichtsrecht zu. Das Jahrbuch des S. S. V. bildet einen Teil des «Ski» und ist für die Mitglieder des S. S. V. zugleich mit dem Korrespondenzblatt obligatorisch. Der Preis hiefür beträgt Fr. 1.— und ist von den Klubs mit dem Jahresbeitrag zum Voraus direkt an den Zentralkassier zu entrichten.

VIII. Ausschluss eines Klubs aus dem Verband und Ausschluss von Klubmitgliedern.

§ 20. Der Ausschluss eines Klubs aus dem Verband kann nur auf Antrag durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses müssen $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen anwesend sein; er ist nur rechtsgültig, wenn $\frac{3}{4}$ dieser anwesenden Stimmen für den Ausschluss sind. Wird ein Skiläufer aus einem Klub des S. S. V. ausgeschlossen, so darf ein anderer Klub denselben nicht aufnehmen, ohne vom Z.-V. nach vorangegangener Untersuchung hiezu ermächtigt worden zu sein.

Der Name des Ausgeschlossenen ist dem Zentralvorstand mitzuteilen, der für Veröffentlichung desselben im «Ski» sorgt.

IX. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes.

§ 21. Bei der Abstimmung über Anträge auf Statutenrevision oder auf Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 22. Sobald alle Klubs ausser einem ausgeschieden sind, ist der Verband aufgelöst.

§ 23. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen während fünf Jahren in die Verwaltung des Schweizerischen Alpenklubs über und fällt nach Ablauf dieser Frist dessen Kasse zu, falls sich kein Verband mit ähnlichen Zwecken wie der S. S. V. innert dieser Frist gebildet hat.

Sollte sich ein neuer Verband innert dieser Frist bilden, so ist ihm das Vermögen des früheren Verbandes auszuhändigen.

Beraten und genehmigt in der Abgeordnetenversammlung vom 26. Oktober 1913 in Basel.

Davos-Platz, den 3. November 1908.

Der Zentralvorstand des S. S. V.:

E. Frei, Ingenieur, Präsident.

Dr. A. Bächtold, Sekretär.

Dr. E. Dietz, Kassier.